



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber CSPO, durch Urban Furrer und Mitunterzeichnende
Gegenstand Arbeitsmöglichkeit für Asylsuchende statt Sozialhilfekosten
Datum 12.11.2015
Nummer 2.0125

Der Staatsrat wird gebeten, die Bewilligungspraxis zur Arbeitstätigkeit für Asylsuchende und vor allem für vorläufig Aufgenommene zu überprüfen, um ihnen die Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der Staatsrat ebenfalls gebeten, die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen, insbesondere für die berufliche Ausbildung und für die Organisation von Beschäftigungsprogrammen.

Die aktuellen Weisungen, die von den Dienststellen für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), Sozialwesen (DSW) und Bevölkerung und Migration (DBM) gemeinsam erstellt worden sind, regeln die Anstellungsbedingungen für Personen aus dem Asylbereich.

Die vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) können unabhängig der Arbeitsmarktlage und der wirtschaftlichen Situation eine Arbeitsbewilligung erlangen. Sie sind berechtigt, eine entlohnte Tätigkeit in sämtlichen Branchen auszuüben. So können sie auch den Arbeitgeber und den Beruf wechseln. Mit der Tätigkeit kann **ab dem Einreichen** des Gesuches um eine Arbeitsbewilligung begonnen werden.

Den Asylsuchenden (Ausweis N) ist es während den ersten drei Monaten nach dem Einreichen des Asylgesuches in der Schweiz nicht gestattet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Denjenigen Personen, die erstmals um eine Arbeitsbewilligung ersuchen, ist es lediglich erlaubt, in einer der unter chronischem Personalmangel leidenden Branche zu arbeiten. Dies gilt besonders für die Landwirtschaft, das Hotel- und Gastgewerbe in Bergregionen, für die Bäckerei- und Metzgereiberufe sowie für Arbeiten in privaten oder Kollektivhaushalten. Die Personen, die noch nie über eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz verfügt haben, können ihre erste Anstellung nicht über ein Temporär-Büro antreten. Die Tätigkeit kann **ab Ausstellung** der Arbeitsbewilligung aufgenommen werden.

Im Rahmen der PAS2 hat der Staatsrat namentlich jene Massnahme berücksichtigt, die darauf beruht, den Asylsuchenden nach einer Frist von drei Monaten sämtliche Bereiche des Arbeitsmarktes zu öffnen. Die Umsetzung dieses Entscheides wird noch in diesem Jahr Gegenstand einer Revision der diesbezüglichen kantonalen Weisungen sein. In diesem Sinn ist bereits ein Teil des Postulats erfüllt worden. Ziel dieser PAS2-Massnahme ist es, Hindernisse für die Asylsuchenden, die die Möglichkeit zur Arbeit haben, abzubauen. Dies soll ihnen eine möglichst rasche finanzielle Unabhängigkeit ermöglichen und die Risiken, sich in der Sozialhilfe wiederzufinden, verringern. Hingegen gilt es, die Abschaffung der dem Arbeitgeber auferlegte Gebühr von Fr. 50.- für jedes Arbeitsbewilligungsgesuch, wie dies von der CSPO-Fraktion empfohlen wird, unter Berücksichtigung der auf Bundesebene in den kommenden Monaten vorgesehenen Verfahrensänderungen anzuschauen.

In Sachen Integration sieht das eidgenössische Ausländergesetz vor, dass in Erfüllung ihrer Aufgaben sowohl der Bund als auch die Kantone und die Gemeinden dem Ziel der Integration von Ausländern Rechnung tragen. Sie schaffen die Voraussetzungen, die der Chancengleichheit und der Teilnahme der Ausländer am öffentlichen Leben förderlich sind. Sie begünstigen insbesondere das Erlernen der Sprache und die berufliche Förderung. Beiträge in Form von Integrationspauschalen oder für die Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen werden für die vorläufig aufgenommenen Personen überwiesen.

Diese Subventionen reichen indessen nicht aus, um die Rahmenbedingungen für die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) zu schaffen. Dies ist einer der Gründe weshalb der Asylbereich nicht selbsttragend ist. Die Tatsache, dass der Finanzrahmen des Amtes für Asylwesen anlässlich der Budgetberatungen im Parlament regelmässig Beschränkungen unterworfen wird, verschärft das Fehlen an Mitteln in diesem Bereich zusätzlich.

Andererseits und im Wissen, dass sämtliche Sozialhilfekosten für vorläufig aufgenommenen Personen, nach einem Aufenthalt von mehr als sieben Jahren, ausschliesslich zu Lasten des Kantons und der Gemeinden in der Höhe des Ansatzes von 70/30 gehen, ist es daher höchst wünschenswert, wenn das Amt für Asylwesen über ausreichende Mittel verfügt, um dieser Herausforderung begegnen und um somit die Verlagerung der Kosten auf die Sozialhilfe letztendlich vermeiden zu können. Einzig die vorausschauende Umsetzung von Integrationsmassnahmen wird einer Kostenzunahme Einhalt gebieten können.

Schlussendlich gilt es hervorzuheben, dass die Mehrzahl der im Jahre 2015 zugezogenen Personen im jugendlichen Alter ist und dauerhaft im Wallis bleiben wird. Darum ist es dringend, die Massnahmen für die Schul- und Berufsbildung zu verstärken. In diesem Sinne sollte dem DBS für die Eröffnung von Integrationsklassen ebenso wie für die Berufsbildung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, andernfalls wird der Grossteil dieser Personen eines Tages von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

Aufgrund dieser Tatsachen wird das Postulat zur Annahme empfohlen.

- Auswirkungen auf die Verwaltung :
 - Revision der kantonalen Weisungen in Sachen Arbeitsbewilligung

- Auswirkungen auf die Finanzen :
 - Abnahme der Einnahmen der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) verbunden mit der Gebühr pro Arbeitsbewilligungsgesuch (Schätzung - 20 bis 30'000 Fr.)

- Auswirkungen Vollzeitäquivalent (VZÄ) :
 - DBS : + 5,6 VZÄ Lehrpersonal
 - + 0,5 VZÄ für die Verwaltung
 - + 0,3 VZÄ Verantwortliche für dezentralisierte Klassen
 - Total : + 6,4 VZÄ Lehrpersonal

+ allfällige Miete von Kursräumlichkeiten

- Auswirkungen NFA : -

Ort, Datum Sitten, den 27. Mai 2016